

JUS PRIVATUM

16

Peter Kindler

Gesetzliche Zinsansprüche im Zivil- und Handelsrecht



J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

JUS PRIVATUM

Beiträge zum Privatrecht

Band 16

Gesetzliche Zinsansprüche im Zivil- und Handelsrecht

Plädoyer für einen kreditmarktorientierten Fälligkeitszins

von

Peter Kindler



J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Kindler, Peter:

Gesetzliche Zinsansprüche im Zivil- und Handelsrecht :
Plädoyer für einen kreditmarktorientierten Fälligkeitszins /
von Peter Kindler. – Tübingen : Mohr, 1996

(Jus privatum ; Bd. 16)

ISBN 3-16-146551-2

NE: Ius privatum

978-3-16-157892-2 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1996 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Times Antiqua belichtet, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0940-9610

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Universität Konstanz im Sommersemester 1995 als schriftliche Habilitationsleistung angenommen. Sie entstand während meiner Tätigkeit am Lehrstuhl von Professor Dr. Rainer Hausmann in den Jahren 1991 bis 1995. Ihm, meinem verehrten akademischen Lehrer, der den Gang meiner Forschungen stets verständnisvoll ermutigt und fürsorgend begleitet hat, sage ich von ganzem Herzen meinen Dank. Dank schulde ich auch Herrn Professor Dr. jur. Dr. rer. pol. Carsten Thomas Ebenroth und Herrn Professor Dr. Werner F. Ebke, LL.M., für die zügige Erstattung des Zweit- und Drittgutachtens im Habilitationsverfahren. Für die aufopferungsvolle technische Betreuung des Manuskripts danke ich Frau Dagmar Depta.

Die Schrift ist im wesentlichen auf dem Stand von April 1995. Danach veröffentlichte Literatur und Rechtsprechung ist teilweise in den Fußnoten noch berücksichtigt.

Konstanz, im November 1995

Peter Kindler

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XXII
Einleitung	1
Erster Teil: Fälligkeitszinsen	9
1. Kapitel. Fälligkeitszinsen in historischer und rechts- vergleichender Sicht – Bestandsaufnahme und Kritik	11
§ 1 Dogmatik und Funktion des handelsrechtlichen Fälligkeitszinses in historischer Sicht	11
§ 2 Der allgemeine Fälligkeitszinstatbestand im italienischen Recht ...	60
§ 3 Objektiver Verzug und Verzugsbereicherung im österreichischen Recht	88
§ 4 Fälligkeitszinsen im UN-Kaufrecht und in Bestrebungen zur Rechtsvereinheitlichung	94
§ 5 Schlußfolgerungen für die dogmatische Einordnung von Fälligkeitszinsen	119
2. Kapitel. Defizite der Unterscheidung von Fälligkeitszinsen und Verzugszinsen im geltenden Recht	150
§ 6 Gerechtigkeitsdefizite	152
§ 7 Präventionsdefizite	172
3. Kapitel. Neue Wege	183
§ 8 Auswege de lege lata?	183
§ 9 Der Ausweg de lege ferenda: ein allgemeiner Fälligkeits- zinstatbestand	189
Zweiter Teil: Kreditmarktorientierte Zinssatzbemessung	199
1. Kapitel. Zinssatznormen in historischer und rechts- vergleichender Sicht – Bestandsaufnahme und Kritik	201
§ 10 Starre Niedrigzinsen im deutschen Recht	201
§ 11 Beispiele kreditmarktabhängiger Zinssätze im ausländischen und internationalen Recht	225

2. <i>Kapitel</i> . Defizite im System der gesetzlichen Zinssätze	256
§ 12 Gerechtigkeitsdefizite	257
§ 13 Präventionsdefizite	308
3. <i>Kapitel</i> . Neue Wege	314
§ 14 Auswege de lege lata ?	314
§ 15 Der Ausweg de lege ferenda: ein einheitlicher kreditmarktnaher gesetzlicher Zinssatz	321
<i>Anhang A</i> : Rechtsquellen	346
<i>Anhang B</i> : Berechnung der durchschnittlichen Marge zwischen dem Bundesbankdiskontsatz und den durchschnittlichen Zinsen für Kontokorrentkredite unter 1 Mio. DM	363
Literaturverzeichnis	371
Sachverzeichnis	389

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XXII
Einleitung	1

Erster Teil: Fälligkeitszinsen

<i>1. Kapitel.</i> Fälligkeitszinsen in historischer und rechts- vergleichender Sicht – Bestandsaufnahme und Kritik	11
§ 1 Dogmatik und Funktion des handelsrechtlichen Fälligkeitszinses in historischer Sicht	11
I. Die innovative Kraft des Handelsrechts für das Bürgerliche Recht	12
1. Die heimliche Zivilrechtsvereinheitlichung in den handelsrechtlichen Kodifikationen des 19. Jahrhunderts ..	12
2. »Kommerzialisierung« des bürgerlichen Rechts	17
II. Gesetzliche Zinsansprüche in den partikularrechtlichen Kodifikationen und Kodifikationsentwürfen bis zum ADHGB	19
1. Gemeines Recht	20
a) Keine Vorbildfunktion für den kaufmännischen Zins in § 696 II 8 ALR	20
b) Rechtfertigung und Aufgabe der gesetzlichen Zinsansprüche im gemeinen Recht	22
2. Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten	23
3. Französisches Recht zur Zeit der Erstellung der Kodifikationsentwürfe in Deutschland	25
4. Badisches Landrecht	27
5. Der Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für das Königreich Württemberg von 1839	30
a) Gesetzgebungsgeschichtlicher Hintergrund	30
b) Zinsrecht	31

6. Der Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für die Preußischen Staaten von 1857	33
a) Gesetzgebungsgeschichtlicher Hintergrund	33
b) Zinsrecht	34
7. Zwischenergebnis	36
III. Die Deutung des handelsrechtlichen Fälligkeitszinsanspruchs unter der Geltung des ADHGB	37
1. Die Entstehungsgeschichte des Art. 289 ADHGB	37
2. Die dogmatische Einordnung des Art. 289 ADHGB	39
a) Bedeutung	39
b) Verzugszins mit Schadensersatzfunktion (v. Hahn) ...	41
c) Stillschweigend vereinbarter Vertragszins (H. Makower)	44
d) Nutzungszins (Koch)	45
e) Fälligkeitszins mit Entgeltfunktion (Endemann)	46
3. Zwischenergebnis	49
IV. Deutung und Rechtfertigung des handelsrechtlichen Fälligkeitszinses in der ADHGB-Revision und unter der Geltung des HGB	49
1. Gesetzgebungsgeschichtlicher Hintergrund der ADHGB-Revision	49
a) Vorgaben und Rahmenbedingungen	49
b) Die wichtigsten Stufen der Ausarbeitung von BGB und HGB	51
2. Gründe für den Verbleib des Fälligkeitszinsatbestandes im Handelsrecht	53
3. Derzeit herrschende Interpretation und Rechtfertigung von § 353 Satz 1 HGB	57
§ 2 Der allgemeine Fälligkeitszinsatbestand im italienischen Recht	60
I. Ursprünge und Entstehung des Systems der gesetzlichen Zinsansprüche in Italien	61
1. Überblick	61
2. Rezeption und tatbestandliche Erweiterung des Art. 289 ADHGB in Art. 41 c.co.	62
II. Die Begründung der Lehre von den »Gegenleistungszinsen« (interessi corrispettivi) durch den Handelsrechtler Leone Bolaffio	65
1. Die natürliche Produktivität (»Fruchtbarkeit«) des Geldes	65
2. Ein neuer Begriff: die »Gegenleistungszinsen«	68

3.	Erweiterung des dogmatischen Fundaments um das Entgeltlichkeitsprinzip (Ascarelli)	69
4.	Die Gegenposition der zivilrechtlichen Literatur: Fälligkeitszinsen als Bereicherungsausgleich	70
III.	Die »Gegenleistungszinsen« als Institut des allgemeinen Zivilrechts	71
1.	Grundzüge der gesetzlichen Regelung	71
2.	Verhältnis der Fälligkeitszinsen zum Verzugszinstatbestand	73
a)	Verzinslichkeit von noch nicht »entscheidungsreifen« Forderungen (»in illiquidis non fit mora«)	73
b)	Lösung der Anspruchskonkurrenz nach Verzugsseintritt	75
3.	Zunehmende Verbreitung des Bankverkehrs und gestiegene Ertragschancen außerhalb des Handelsverkehrs: die gesetzgeberischen Motive für die Verallgemeinerung des Fälligkeitszinstatbestandes	76
4.	Funktion und dogmatische Einordnung der Fälligkeitszinsen: zwischen Entgelt und Bereicherungsabschöpfung	78
a)	Entgelt oder Bereicherungsabschöpfung: ein scheinbarer Widerspruch	79
b)	Die Theorie von der Doppelfunktion aller Zinstatbestände	81
c)	Kritik	83
IV.	Zwischenergebnis	85
§ 3	Objektiver Verzug und Verzugsbereicherung im österreichischen Recht	88
I.	Der objektive Schuldnerverzug als Zinstatbestand	88
II.	Bereicherungsrechtliche Einordnung der Fälligkeitsverzinsung	89
III.	Die »Objektivierung der Bereicherung« in § 1333 ABGB und § 353 Satz 1 öHGB	91
IV.	Zusammenfassung und Kritik	92
§ 4	Fälligkeitszinsen im UN-Kaufrecht und in Bestrebungen zur Rechtsvereinheitlichung	94
I.	Vorbildfunktion des UN-Kaufrechts bei der Überprüfung des geltenden Schuldrechts	94
II.	Entstehungsgeschichte und systematischer Standort des Fälligkeitszinstatbestandes im UN-Kaufrecht	96
1.	Hauptmängel des bisherigen Einheitlichen Kaufrechts ...	96
a)	Verschuldensabhängigkeit	98

b) Inverzugsetzung	98
c) Schadensnachweis	99
2. Innovationen in Art. 78 CISG	99
a) Verschuldensunabhängigkeit	99
b) Unabhängigkeit von weiteren Verzugserfordernissen .	100
c) Entbehrlichkeit eines Schadensnachweises	100
III. Funktion der Fälligkeitszinsen im UN-Kaufrecht	101
1. Schadensersatz	102
2. Ausgleich für entbehrte Kapitalnutzung	104
3. Entgelt für Zwangskredit	104
4. Bereicherungsprävention	105
IV. Stellungnahme	106
1. Zu den Zinsfunktionen	106
a) Überwundene Erklärungsversuche	106
b) Art. 78 CISG als Fall einer objektiven Schadensersatzhaftung?	107
c) Die Zinspflicht als »Ausgleich« für entbehrte Kapitalnutzung?	109
d) Die Zinspflicht als »Entgelt für Zwangskredit«?	109
e) Art. 78 CISG als Instrument der Bereicherungs- abschöpfung und Bereicherungsprävention	109
2. Zur Ermittlung des Zinssatzes bei Art. 78 CISG	111
a) Fehlende Anhaltspunkte in den allgemeinen Grundsätzen des CISG	111
b) Anknüpfungspunkte der internationalprivatrechtlichen Ermittlung des Zinsstatuts	112
V. Rechtsvereinheitlichung	114
1. Europäische Vertragsrechtsprinzipien	114
2. UNIDROIT-Prinzipien für internationale Handelsverträge	116
VI. Rechtspolitische Bewertung und Schlußfolgerungen	117
§ 5 Schlußfolgerungen für die dogmatische Einordnung von Fälligkeitszinsen	119
I. Überwundene Erklärungsversuche	119
1. Handelsbrauch	119
2. Nutzungszins	120
3. Stillschweigend vereinbarte Vergütung für Kapital- überlassung	120
4. Verzugszins mit Schadensersatzfunktion	120
5. Objektive Schadensersatzhaftung	121

II. Eingrenzung der Qualifikationsmöglichkeiten	122
1. Entgelt oder Bereicherungsabschöpfung?	122
2. Grenzen einer Kongruenz zwischen Entgelttatbeständen und Bereicherungsrecht	123
3. Fälligkeitszinsen als Entgelttatbestände	124
III. Entgelt für Leistungen	126
1. Leistung von Diensten	126
a) Allgemeiner Charakter der Entgeltlichkeit der Leistung von Diensten	126
b) Bereicherungsrechtliche Bezüge	128
2. Leistung der Möglichkeit zu Sachgebrauch und -nutzung .	129
a) Entgeltlichkeit durch Verlängerungsfiktion	129
b) Bereicherungsrechtliche Bezüge	130
3. Leistung der Möglichkeit zur Kapitalnutzung	131
a) Zur Anwendbarkeit von § 353 Satz 1 HGB auf die Geldkondition (§ 812 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. BGB)	132
aa) Entstehung und Begründung der herrschenden Meinung	132
bb) Kritik	134
b) Bereicherungsrechtliche Bezüge	135
IV. Entgelt für Eingriffe	136
1. Eingriff in die Möglichkeit zu Sachgebrauch und -nutzung	136
a) Verspätete Rückgabe der Mietsache	136
b) Bereicherungsrechtliche Bezüge	137
2. Eingriff in die Möglichkeit zur Kapitalnutzung	138
a) Grundsatz	138
b) Tatsächliche Verwendung fremden Geldes zu eigenem Nutzen	139
c) Unwiderleglich vermutete Verwendung fremden Geldes zu eigenem Nutzen (§ 353 Satz 1 HGB)	141
aa) Gegenstand der Nutzung	141
bb) Vermutung der Nutzung durch den Schuldner ...	142
cc) Funktionsgleichheit mit §§ 668, 698, 1834 BGB, 111 Abs. 1 HGB	143
dd) Rechtsfolge	144
d) Bereicherungsrechtliche Bezüge: die Fälligkeit als Zuweisung der Nutzungsbefugnis am Leistungs- gegenstand	144
V. Entgelttatbestände als Objektivierung der Bereicherung	147
VI. Zusammenfassung	149

2. Kapitel. Defizite der Unterscheidung von Fälligkeitszinsen und Verzugszinsen im geltenden Recht	150
§ 6 Gerechtigkeitsdefizite	152
I. Grundsätzliches zur Legitimation eines besonderen Zinsrechts für den Handel	152
1. Handelsrecht als Sonderprivatrecht	152
2. Die besonderen Tatbestandsmerkmale der Fälligkeitsverzinsung	153
II. Zur Kaufmannseigenschaft der Beteiligten	154
1. Zur angeblich besonderen Begabung der Kaufleute beim Umgang mit Geld	155
a) Standpunkt der herrschenden Meinung	155
b) Rückschluß von der Kaufmannseigenschaft auf beson- dere Geschäftstüchtigkeit in Geldangelegenheiten? ..	155
c) Nichtliquide Schuldner	157
d) Liquide Schuldner	157
aa) Erhebungen der Deutschen Bundesbank zum privaten Geldvermögen	158
bb) Reaktion des Gesetzgebers im Einkommens- steuerrecht	160
cc) Reaktion des Gesetzgebers im allgemeinen Abgabenrecht	161
dd) »Typische Geschehensabläufe« beim Beweis des Zinsschadens in Form von entgangenen Anlage- zinsen	162
ee) »Typische Geschehensabläufe« beim Beweis des Zinsschadens in Form von aufgewandten Kreditzinsen	163
2. Verfassungsrechtliche Bewertung	164
a) Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ..	165
b) Die Verfassungswidrigkeit des Satzes »pecunia mercatoris valet plus quam pecunia non mercatoris« ..	166
III. Fälligkeitszinsen nur bei »Handelsgeschäften«?	168
IV. »Beiderseitigkeit« des Handelsgeschäfts	169
V. Vereinheitlichung der Zinstatbestände als Gerechtigkeits- postulat	170
§ 7 Präventionsdefizite	172
I. Präventiver Nebenzweck der Zinspflicht	172
II. Zugangs- und Zustellungsverhinderung durch Adressaten von Mahnungen, Klageschriften und Mahnbescheiden	174
III. Bestreiten des Zugangs von Mahnschreiben	175

1. Problemstellung und Antwort der h.M.	175
2. Lockerung der Anforderungen an den Anscheinsbeweis?	176
3. Verzicht auf das Erfordernis der Mahnung	177
IV. Kalendermäßige Bestimmung der Leistungszeit durch Vereinbarung	178
1. Vorbemerkung	178
2. Restriktive Haltung der h.M.	179
3. Kritik	180
V. Zusammenfassung und Lösungsvorschlag	182
3. Kapitel. Neue Wege	183
§ 8 Auswege de lege lata?	183
I. Verfassungsrechtliche Vorgaben	183
1. Inhaltliche Grenzen	184
2. Kompetenzschränken	184
a) Die Rechtsprechung des BVerfG	184
b) Schlußfolgerungen für eine Erstreckung des handels- rechtlichen Fälligkeitszinstatbestandes auf den bürgerlichen Rechtsverkehr durch die Gerichte	186
II. Methodische Vorgaben	187
1. Das Erfordernis einer »Regelungslücke«	187
2. Regelungslücke im Zinsrecht?	187
III. Ergebnis: keine richterrechtliche Rechtsfortbildung im Recht der Zinstatbestände	188
§ 9 Der Ausweg de lege ferenda: ein allgemeiner Fälligkeits- zinstatbestand	189
I. Reformbedarf	189
II. Ein neues System der gesetzlichen Zinsansprüche	189
1. Grundsatz	189
2. Fälligkeit und Einredefreiheit	190
3. Konkurrenzen	191
4. Bereinigung des Zinsrechts	191
a) Verzugszins	191
b) Rechtshängigkeitszins	192
c) Nutzungszins	192
d) Sondergesetzliche Fälligkeitstatbestände	192
5. Schuldnerschutz im Zinsrecht	193
a) Verbot des Anatozismus	193
b) Gläubigerverzug	193
c) Widerrufliche Hinterlegung	193
d) Verzug des Schenkers	194

e) Unterhaltsrecht	195
f) Verbrauchercredit	195
g) Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	195
III. Formulierungsvorschlag	197

Zweiter Teil:

Kreditmarktorientierte Zinssatzbemessung

<i>1. Kapitel.</i> Zinssatznormen in historischer und rechtsvergleichender Sicht – Bestandsaufnahme und Kritik	201
§ 10 Starre Niedrigzinsen im deutschen Recht	201
I. Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Zinssätze in §§ 246, 288 Abs. 1 Satz 1 BGB, 352 HGB	201
1. Gesetzliche Zinssätze unter der Geltung des ADHGB (1861–1899)	201
a) Der Zinssatz im preußischen HGB-Entwurf von 1857 .	201
b) Entstehung und zeitgenössisches Verständnis von Art. 287 ADHGB	203
c) Zinssätze im Bürgerlichen Recht	203
d) Gleichlauf von gesetzlichem Zinssatz und Vertragszins	204
2. Kriterien der Zinssatzbemessung	205
3. Das Scheitern der Bemühungen um einen einheitlichen Zinssatz	207
II. Reaktionen auf die starren Niedrigzinssätze in §§ 246, 288 Abs. 1 Satz 1 BGB, 352 HGB	208
1. Diskontsatzabhängige Verzugszinsregelungen in der Kautelarpraxis	209
2. Diskontsatzorientierte Verzugszinsen in der Rechtsprechung zur Zeit der Hyperinflation	209
3. Dynamisierung der gesetzlichen Zinssätze im Wechsel- und Scheckrecht	211
4. Kreditmarktnahe gesetzliche Zinssätze als Forderung der Literatur in der Vorkriegszeit	212
5. Diskontsatzabhängige Zinssätze in der Nachkriegs- gesetzgebung	215
a) Bauplanungsrecht	216
b) Allgemeines Enteignungsrecht	217
c) Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten	217
d) Verbrauchercreditrecht	218
6. Diskontsatzabhängige Verzugszinsen in der Nachkriegs- rechtsprechung	220
III. Kritik	223

§ 11 Beispiele kreditmarktabhängiger Zinssätze im ausländischen und internationalen Recht	225
I. Frankreich	225
1. Zentralbanksystem	226
2. Sperrwirkung des gesetzlichen Zinssatzes	228
3. Entwicklung und Systematik der gesetzlichen Zinssätze ..	229
a) Geschichtliche Entwicklung	229
b) Parität	231
c) Verzugsprävention durch kreditmarktnahe Zinssätze ..	232
d) Annuitätsprinzip	233
e) Verzugsprävention durch Strafzinsen in der Vollstreckung	234
4. Schuldnerschutz	235
a) Ein neuer Zinsparameter	235
b) Verbraucherüberschuldung	236
c) Vollstreckungsschutz	236
5. Kritik	237
II. Spanien	239
1. Zentralbanksystem	239
2. Sperrwirkung des gesetzlichen Zinssatzes	240
3. Entwicklung und Systematik der gesetzlichen Zinssätze ..	242
a) Geschichtliche Entwicklung	242
b) Parität	242
c) Verzugsprävention durch kreditmarktnahe Zinssätze ..	242
d) Annuitätsprinzip	244
e) Verzugsprävention durch Strafzinsen in der Vollstreckung	245
4. Schuldnerschutz	246
5. Kritik	246
III. Einheitliches Kaufrecht (Art. 83 EKG)	247
1. Vorbildfunktion	247
2. Keine Sperrwirkung des gesetzlichen Zinssatzes	248
3. Der Diskontsatz im Gläubigerland als Bezugsgröße des pauschalierten Zinsschadens	248
4. Gleichlauf von Diskontsatz und Währung?	249
5. Kritik	250
IV. Tendenzen und Rechtsvereinheitlichung	251
1. Europäisches Ausland	251
2. Vereinheitlichung des Vertragsrechts in Europa	252
3. UNIDROIT-Prinzipien für internationale Handelsverträge	253
4. Kritik	253
V. Zusammenfassung und Bewertung	254

2. Kapitel. Defizite im System der gesetzlichen Zinssätze	256
§ 12 Gerechtigkeitsdefizite	257
I. Disparität der gesetzlichen Regelung	257
1. Überblick und hauptsächliche Differenzierungskriterien .	257
2. Zivilrechtliche und handelsrechtliche Geldforderungen ..	258
a) Beiderseitiges Handelsgeschäft (§ 352 Abs. 1 HGB) ...	258
b) Sonstige »handelsrechtliche« Schuldverhältnisse (§ 352 Abs. 2 HGB)	259
aa) Kaufmann als Gläubiger	260
bb) Kaufmann als Schuldner	260
c) Zwischenergebnis und Kritik	262
3. Wertpapiermäßige Verbriefung	263
4. Zusammenfassung	265
II. Disparität in der Rechtsprechung	265
1. Schadensschätzung, typisierende und abstrakte Schadensberechnung, Anscheinsbeweis	266
2. Verlust von Anlagezinsen	269
a) Ursächlichkeit zwischen Verzug und Anlageverlusten .	269
aa) Privatgläubiger	269
bb) Banken	273
cc) Sonstige kaufmännische Unternehmen	274
dd) Kritik	276
b) Höhe der entgangenen Anlagegewinne	279
aa) Privatgläubiger	279
bb) Banken	280
cc) Sonstige kaufmännische Unternehmen	283
dd) Kritik	284
3. Aufwendung von Kreditzinsen	287
a) Verschuldung	287
aa) Privatgläubiger	287
bb) Kaufleute, Großunternehmen und Betriebe der öffentlichen Hand	288
cc) Kritik	288
b) Kausalität zwischen Verzug und Neuverschuldung	289
aa) Gleiche Darlegungs- und Beweisanforderungen für alle Gläubigergruppen	289
bb) Begründungsdefizite	291
c) Kausalität zwischen Verzug und Fortbestand der Altverschuldung	292
aa) Privatgläubiger	292

bb) Kaufleute, Großunternehmen und Betriebe der öffentlichen Hand	293
cc) Kritik	293
d) Umfang des weitergehenden Schadensersatzes	295
aa) Privatgläubiger	295
bb) Kaufleute, Großunternehmen und Betriebe der öffentlichen Hand	296
cc) Kritik	297
4. Zusammenfassung	298
III. Niedrigzins	299
1. Zinssatz und Zinsfunktion	299
2. Niedrigzinsen als Verletzung der Eigentumsgarantie (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG)?	301
3. Schlußfolgerungen	303
IV. Starre Zinssätze	303
1. Kreditmarktferne als zwingende Folge starrer gesetzlicher Zinssätze	303
2. Kreditmarktnahe Verzinsung und AGB-Gesetz	304
3. Kreditmarktnähe als Kriterium der Schadensbemessung ..	305
4. Schlußfolgerung	306
V. Vereinheitlichung und Flexibilisierung der gesetzlichen Zinssätze als Postulate der Gerechtigkeit	306
§ 13 Präventionsdefizite	308
I. Präventionsdefizite durch Niedrigzinsen	308
1. Schuldnerkalkül	308
2. Verzugsprävention und Justizentlastung	309
II. Präventionsdefizite durch starre Zinssätze	311
III. Abhilfe	313
3. Kapitel. Neue Wege	314
§ 14 Auswege de lege lata?	314
I. Ansätze	314
1. Wechsel- und Scheckzinsen	314
2. Eingriffskondition	315
3. Abstrakte Schadensberechnung	315
4. Bewertung	316
II. Verfassungsrechtliche Vorgaben	317
1. Inhaltliche Grenzen	317
2. Kompetenzschränken	318
III. Methodische Vorgaben	319

IV. Ergebnis: Keine richterliche Rechtsfortbildung im Recht der Zinssätze	320
§ 15 Der Ausweg de lege ferenda: ein einheitlicher kreditmarktnaher gesetzlicher Zinssatz	321
I. Reformbedarf	321
II. Fiktive Zinersparnis als Objektivierung der Zinsbereicherung	321
1. Bankübliche Sollzinsen als typische Zinersparnis	321
2. Maßgeblicher Sollzins	325
III. Möglichkeiten der Kreditmarktanbindung des gesetzlichen Zinssatzes	326
1. Starrer Zinssatz mit periodischer Neufestsetzung	326
2. Variabler Zinssatz	326
3. Kombinationsmöglichkeiten	327
a) Wahlrecht des Gläubigers	327
b) Starrer Mindestzins mit nach oben offenem variablen Zins	328
4. Lösungsvorschlag: Der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als Bezugsgröße eines variablen gesetzlichen Zinssatzes	328
a) Unmittelbare Bezugnahme auf den maßgeblichen Marktzins?	328
b) Vorzüge eines diskontsatzabhängigen gesetzlichen Zinssatzes	329
c) Der angemessene Abstand zwischen Diskontsatz und gesetzlichem Zinssatz	331
5. Traditionelle Einwände gegen einen diskontsatzabhängigen Zinssatz	332
a) Negative wirtschaftspolitische Auswirkungen?	332
b) Eigengesetzlichkeit des Diskontsatzes?	333
c) Praktikabilitätsdefizite?	333
aa) Titulierung	333
bb) Vollstreckung	335
IV. Verbleibende Möglichkeiten der konkreten Zinsberechnung	335
1. Zinsbereicherung	336
2. Zinsschaden	337
3. Grenzüberschreitende Schuldverhältnisse	338
a) Kollisionsrechtliche Lage	338
b) Sachrechtliche Lösung	338
V. Ein neuer gesetzlicher Zinssatz	341
1. Zusammenfassung der bisherigen Überlegungen	341

2. Redaktionelle Fragen	341
3. Formulierungsvorschlag	342
VI. Ausblick: Diskontsatzabhängige gesetzliche Zinssätze in der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion	343
<i>Anhang A</i> : Rechtsquellen	346
<i>Anhang B</i> : Berechnung der durchschnittlichen Marge zwischen dem Bundesbankdiskontsatz und den durchschnittlichen Zinsen für Kontokorrentkredite unter 1 Mio. DM	363
Literaturverzeichnis	371
Sachverzeichnis	389

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
A.C.	Appeal Cases
A.D.C.	Anuario de Derecho Civil
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
a.M.	anderer Meinung
A.S.	Amtliche Sammlung
aaO	am angegebenen Ort
ABGB	Österr. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
abgedr.	abgedruckt
abl.	ablehnend
ABl.	Amtsblatt, insb. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
abw.	abweichend
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
ADSp.	Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen
ADWO	Allgemeine Deutsche Wechselordnung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz
allg.	allgemein(e,es)
Allg. Teil	Allgemeiner Teil des BGB
allg.M.	allgemeine Meinung
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
amtl.	amtlich
Amtl. Begr.	Amtliche Begründung
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Aranzadi	Repertorio de Jurisprudencia/Repertorio cronológico de legislación
ArchBR	Archiv für Bürgerliches Recht
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil

Atti	Atti della commissione incaricata di studiare le modificazioni da introdursi nel Codice di commercio del Regno d'Italia col Progetto preliminare ed appendice (Bd. 1, 2. Aufl., Rom 1884)
Aufl.	Auflage
AVAG	Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters
Bad.,bad.	Baden, badisch
BAG	Bundesarbeitsgericht
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	Zeitschrift für das gesamte öffentliche und private Baurecht
Bay.,bay.	Bayern, bayerisch
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BB	Der Betriebsberater
BBauG	Bundesbaugesetz
Bd./Bde.	Band/Bände
Begr.	Begründung
Beil.	Beilage
bes.	besonders
BFernStrG	Bundesfernstraßengesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtl. Slg. der Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BLAH	Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann (s. Literaturverzeichnis)
BMF	Bundesminister der Finanzen
BMW	Bundesminister der Wirtschaft
BOE	Boletin Oficial del Estado Español
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BRVorl.	Entwurf eines Handelsgesetzbuchs und eines Einführungsgesetzes, Bundesraths-Drucksache Nr. 133 von 1896
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
Bull.	Bulletin-Bulletin des Arrêts de la Cour de Cassation
Busch's Arch.	Archiv für Theorie und Praxis des Allg. Dt. Handelsrechts
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtl. Slg. der Entscheidungen des BVerfG
BWLVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg
c.c.	Codice civile (von 1942)

c.c. (1865)	Codice civile (von 1865)
c.co.	Codice di commercio
Cass.	Corte di Cassazione
Cass.civ.	Cour de Cassation, chambre civile
CE	Comentario Edersa (s. Literaturverzeichnis, Comentario al Código Civil ...)
chron.	chronique
CISG	United Nations Convention on for the International Sale of Goods/Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf
Civ.	s. Cass. civ.
Clunet	Journal du Droit International
CMLR	Common Market Law Reports
Cons.const.	Conseil constitutionnel
D	Diskontsatz der Deutschen Bundesbank (z.B. in der Zinsformel $D + 5$)
D.	Digesten/Recueil Dalloz
DAR	Deutsches Autorecht
DB	Der Betrieb
Denkschr.	Denkschrift zum Entwurf eines BGB nebst drei Anlagen
Die AG	Die Aktiengesellschaft
Dig.	Digesten
Diss.	Dissertation
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DöD	Der öffentliche Dienst
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richter-Zeitung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
E	Amtl. Sammlung der Entscheidungen des jeweils angesprochenen Gerichts
E	Entwurf
ebd.	ebenda
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EKG	Einheitliches Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGVÜ	Übereinkommen der Europäischen Gemeinschaft über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuR	Europarecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVHGB	4. Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich

EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWS	Europäisches Währungssystem, Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Zeitschrift)
EZB	Europäische Zentralbank
f./ff.	folgende Seiten
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fn.	Fußnote
Foro it.	Il Foro italiano
Foro pad.	Il Foro padano
FS	Festschrift
G	Gesetz
GBI.	Gesetzblatt
ges.	gesammelte
GG	Grundgesetz
Giur. compl. Cass. civ.	Giurisprudenza completa della Suprema Corte di Cassazione (sezioni civili)
Giur. it.	Giurisprudenza italiana
Giust. civ.	Giustizia civile
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
grdl.	grundlegend
grds.	grundsätzlich
Gruch	(Gruchot's) Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts
GS	Gedächtnisschrift
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
h.A.	herrschende Ansicht
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Halbs.	Halbsatz
HGB	Handelsgesetzbuch
HintO	Hinterlegungsordnung
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.e.	id est / im einzelnen
i.e.S.	im engeren Sinne
IHK	Internationale Handelskammer
InsO	Insolvenzordnung
int.	international(e,er)
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
it./ital.	italienisch(e,er)
Ius commune	Veröffentlichungen des MPI für Europäische Rechtsgeschichte
J.C.P.	Juris-Classeur Périodique (La Semaine Juridique)
Jb.	Jahrbuch
JbItalR	Jahrbuch für Italienisches Recht

JBl.	Juristische Blätter
JbSchiedsgerichtsbb	Jahrbuch für die Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit
JherJb	Jehrigs Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts
JO	Journal officiel
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KE	Kommissionsentwurf
KfZ	Kraftfahrzeug
KG	Kammergericht
KG	Kommanditgesellschaft
KO	Konkursordnung
krit.	kritisch
Krit.Zs.ges.Rechtsw.	Kritische Zeitschrift für die gesamte Rechtswissenschaft
KrVjschr.	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
L	Leitsatz
l./li.Sp.	linke Spalte
L.E.C.	Ley de Enjuiciamiento Civil
LG	Landgericht
lit.	Buchstabe
Lit.	Literatur
L.Q.R.	The Law Quarterly Review
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
m.E.	meines Erachtens
Mat.	Materialien
MDHS	Maunz/Dürig/Herzog/Scholz (s. Literaturverzeichnis)
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mio.	Million(en)
MK	Münchener Kommentar zum BGB (s. Literaturverzeichnis)
Mot.	Motive zum Entwurf eines BGB
N./Nachw.	Nachweis(e, en)
n./no.	numero
n.F.	neue Fassung
Nachdr.	Nachdruck
Nds.,nds.	Niedersachsen, niedersächsisch
Neudr.	Neudruck
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
Nr.	Nummer
Nuove Leggi civ. comm.	Le nuove leggi civili commentate
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungs-Report
o.	oben
O.R.	Official Records (s. Literaturverzeichnis, United Nations)
OGH	Oberster Gerichtshof

OHG	Offene Handelsgesellschaft
öHGB	Österreichisches Handelsgesetz
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der OLGe in Zivilsachen
ORDO	Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft
öRDW	Österreichisches Recht der Wirtschaft
OVG	Oberverwaltungsgericht
pr.	principium (= am Anfang, vor dem ersten Zeichen der Untergliederung)
pr./preuß.	preußisch
PrABGB	Preußisches Ausführungsgesetz zum BGB
PrEnteignG	Preußisches Enteignungsgesetz
PrObTr.	Preußisches Obertribunal
PrObTrE	Entscheidungen des Preußischen Obertribunals
ProdHG	Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte
Prot.	Protokolle der Reichstagsberatungen zum BGB (s. Literaturverzeichnis, Mugdan)
Prot. z. ADHGB	Protokolle zum ADHGB (s. Literaturverzeichnis, Lutz)
Prot. z. pr. HGB-Entwurf	Protokolle zum preußischen HGB-Entwurf (s. Literaturverzeichnis, Schubert)
Prot. z. württ. HGB-Entwurf	Protokolle zum württembergischen HGB-Entwurf (s. Literaturverzeichnis, Schubert)
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, begründet v. Rabel
RB	Arrondissementsrechtbank
Recht	Das Recht
Relazione	Relazione al codice civile (1942)
Rep. Foro it.	Repertorio del Foro italiano
Rep. Giur. it.	Repertorio della Giurisprudenza italiana
Rev. trim. dr. civ.	Revue trimestrielle de droit civil
RG	Reichsgericht
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGRK	Kommentar zum BGB, herausgegeben von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Riv. dir. civ.	Rivista di diritto civile
Riv. dir. comm.	Rivista del diritto commerciale
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RJA-E I	Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Aufgestellt im Reichs-Justizamt, Berlin 1895
RJA-E II	Entwurf eines Handelsgesetzbuchs mit Ausschluß des Seehandelsrechts. Aufgestellt im Reichs-Justizamt. Amtliche Ausgabe, Berlin 1896
Rn.	Randnummer
ROHG	Reichsoberhandelsgericht
ROHGE	Amtl. Slg. der Entscheidungen des ROHG
RT-Drs.	Reichstagsdrucksache

RTVorl.	Entwurf eines Handelsgesetzbuchs von 1897, Reichstags-Drucksache Nr. 632
S.	Seite, Satz (bei Rechtsnormen)
s.	siehe
ScheckG	Scheckgesetz
SeuffA	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
Slg.	Sammlung von Entscheidungen, Gesetzen etc.
sog.	sogenannte(r)
somm.	sommaires
span.	spanisch(e,er)
st.	ständig
Stichw.	Stichwort
SZ	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen
SZGerm	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanische Abteilung
SZW/RSDA	Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
T.A.R.	Tribunale amministrativo regionale
TranspR	Transport- und Speditionsrecht (Zeitschrift)
T.S.	Tribunal Supremo
teilw.	teilweise
u.	und/unten
u.a.	unter anderen(m), und andere und ähnliche(s)
UBH	Ulmer/Brandner/Hensen (s. Literaturverzeichnis)
umfangr.	umfangreich
UN	United Nations
UN-Kaufrecht	s. CISG
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNIDROIT	Institut International pour l'Unification du Droit Privé
UNO	United Nations Organization
unveröff.	unveröffentlicht
Urt.	Urteil
UStG	Umsatzsteuergesetz
v.	vom/von
VerbrKrG	Verbraucherkreditgesetz
Verf.	Verfasser, Verfassung
VersR	Zeitschrift für Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VglO	Vergleichsordnung
VGWL	Vahlens Großes Wirtschaftslexikon (s. Literaturverzeichnis, Dichtl, Erwin/Issing, Otmar)
VOB/B	Verdingungsordnung für Bauleistungen/Teil B
Vorbem.	Vorbemerkungen
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
w.	weitere
WarnRspr.	Rechtsprechung des RG, hrsg. von Warneyer

WG	Wechselgesetz
WiB	Wirtschaftsrechtliche Beratung
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WO	Wechselordnung
WuB	Entscheidungssammlung Wirtschafts- und Bankrecht
Württ., württ.	Württemberg, württembergisch
z.T.	zum Teil
zahlr.	zahlreiche(n)
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
Ztschr.	Zeitschrift
zuf.	zusammenfassend
zust.	zustimmend
zutr.	zutreffend
ZvglRW	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

Pecunia mercatoris valet plus
quam pecunia non mercatoris?

Einleitung

1. Verzugszinsprobleme beschäftigen unsere Zivilgerichte in nahezu jedem Forderungsprozeß, und zwar in einem Maße, wie es dem Stellenwert der Zinsen als »Nebenforderungen« kaum mehr angemessen erscheint. Dies gilt für den intellektuellen Aufwand,¹ vor allem aber für die praktische Seite, die durch lästige Beweiserhebungen über den Zugang von Mahnschreiben² und über die Höhe des geltend gemachten Zinsschadens³ gekennzeichnet ist. Mißstände und Fehlentwicklungen im Recht der gesetzlichen Zinsansprüche sind darüber hinaus für ein Anwachsen gerichtlicher Verfahren und die Verlängerung der Verfahrensdauer verantwortlich; oftmals werden Prozesse allein wegen der Zinsen bis zum BGH geführt.⁴

Die deutsche Richterschaft hat all das schon in den 20er Jahren bedauert;⁵ die Klagen sind bis heute nicht verstummt.⁶ Wo liegen die Ursachen für diesen Übelstand? Die vorliegende Arbeit versucht nachzuweisen, daß die Haupt-

¹ Man betrachte nur die Kasuistik zu den Beweiserleichterungen für die Geltendmachung eines über den gesetzlichen Zinssatz hinausgehenden Zinsschadens (§ 288 Abs. 2 BGB), S. etwa *Soergel/Wiedemann*, § 288 BGB Rn. 22–25, 27.

² Unten § 7 II, III.

³ Unten § 12 II.

⁴ Beispiele: BGH 8.11.1973, WM 1974, 128 (Verzugsschaden des Verkäufers in Höhe von DM 25.102 bei verspäteter Kaufpreiszahlung); BGH 1.2.1974, BGHZ 62, 103 (Verzugsschaden in Höhe von DM 32.785,52 bei Verzug mit Geldleistungspflicht); BGH 17.4.1978, LM Nr. 7 zu § 288 BGB = WM 1978, 616 (Verzugsschaden der BRD); BGH 13.6.1978, WM 1978, 1170 (Verzugsschaden in Höhe von über DM 500.000); BGH 9.4.1981, NJW 1981, 1732 (Pflichtteilsstreit); BGH 25.11.1982, NJW 1983, 1542 (Verzugsschaden in Höhe von DM 43.362,99 bei Verzug mit Geldleistungspflicht); BGH 26.10.1983, NJW 1984, 371 (Verzugszinsen aus rückständiger Versicherungsleistung); BGH 4.12.1985, BGHZ 96, 313 (Verzugszinsen i.H.v. DM 5.131,11 bei int. Kaufvertrag); BGH 14.1.1987, NJW-RR 1987, 386 = JR 1987, 418 mit Anm. *Roth-Stielow*, 419 f. (Unterhaltsverzinsung); BGH 12.2.1990, NJW-RR 1991, 793 (Zinsschaden in Höhe von DM 45.989,99 wegen verspäteter Rechnungsstellung); BGH 10.10.1991, BGHZ 115, 307 (Prozeßzinsen in Höhe von über DM 200.000 bei Amtspflichtverletzung im Bauplanungsrecht); BGH 9.2.1993, NJW 1993, 1260 (Revisionsverfahren betraf nur noch die Zinsezinsen aus Verzugszinsen); aus der instanzgerichtlichen Rechtsprechung vgl. OLG Hamm 17.3.1989, NJW-RR 1989, 1272 (Berufungsrechtsstreit darüber, ob dem Kläger 5 % Zinsen von 10.000 DM für die Zeit vom 24.10.1984 bis zum 7.3.1989 zustehen); OLG Karlsruhe 31.10.1989, WM 1991, 777 (Zukunftszinsen); LG Koblenz 7.9.1990, NJW-RR 1991, 171 (Ergänzung eines Endurteils um Zinsen über dem gesetzlichen Satz); LG Essen 19.4.1991, NJW 1991, 2425 (Verzugsschaden einer Bank).

⁵ *Lemberg*, JW 1923, 215: »nicht weiter erträglich«; *Goltermann*, DRiZ 1927, 50: »Zöpfe«.

⁶ *Kissel*, NJW 1975, 337; *Scheffold*, DRiZ 1983, 407.

ursachen im derzeit geltenden Recht der gesetzlichen Zinsansprüche wurzeln. Dieses Gebiet ist tendenziell durch einen überzogenen favor debitoris geprägt. Es enthält allzu viele Anreize für den Schuldner, mit fälligen Zahlungen zurückzuhalten. Es zwingt den Gläubiger im Regelfall, für die Geltendmachung eines über den gesetzlichen Zinssatz hinausgehenden Zinsschadens (§ 288 Abs. 2 BGB) die Verzugsvoraussetzungen darzutun und zu beweisen, obwohl der Schuldner bereits seit Eintritt der Fälligkeit weiß, daß er zu bezahlen hat. Es gibt dem Schuldner den Einwand des fehlenden Verschuldens (§ 285 BGB), obwohl er ganz unabhängig davon den seit Fälligkeit dem Gläubiger wirtschaftlich zustehenden Betrag für sich nutzen konnte. Die vollkommen unrealistischen gesetzlichen Zinssätze⁷ zwingen den Gläubiger außerdem, darzutun und zu beweisen, daß und in welcher Höhe er einen darüber hinausgehenden Zinsschaden erlitten hat oder daß und in welcher Höhe beim Schuldner eine Zinsbereicherung eingetreten ist, die in Gestalt der sog. Bereicherungszinsen herauszugeben ist (vgl. § 818 Abs. 1, Abs. 2 BGB). Da diese Nachweise nicht selten mißlingen, jedenfalls aber der Schuldner bei der bestehenden Rechtslage darauf hoffen darf, sagt ihm sein »Zinskalkül«, daß es sich jedenfalls unter Zinsgesichtspunkten rechnen wird, mit der Zahlung bis zum Äußersten zuzuwarten. Justizpolitisch und volkswirtschaftlich unerwünschte Zahlungsverzögerungen sind damit vorprogrammiert.

Das Zinskalkül des Schuldners sollte indessen nicht länger aufgehen. Der Schuldner sollte – wie Huber in seinem Gutachten zur Reform des Schuldrechts formuliert – »nicht darauf spekulieren dürfen, daß der Gläubiger einen Schaden entweder nicht erleidet oder nicht nachweisen kann«.⁸ Die Präventionsdefizite im Recht der gesetzlichen Zinsansprüche, von denen bisher die Rede war, wären durch einen allgemeinen Fälligkeitszinsanspruch in kreditmarktorientierter Höhe weitgehend ausgeräumt. Allgemeine Fälligkeitszinsansprüche und kreditmarktorientierte Zinssätze finden wir bereits in einigen europäischen Rechtsordnungen. Eine Kombination beider Regelungen hat unlängst auch die von der Europäischen Union eingesetzte Kommission zur Vereinheitlichung des Vertragsrechts vorgeschlagen.⁹

Das geltende Zinsrecht ist indessen nicht nur ineffizient, sondern auch ungerecht. Gerechtigkeitsdefizite ergeben sich primär im Hinblick auf die Besserstellung der Kaufleute, was Grund und Höhe ihrer Zinsansprüche (§§ 352, 352 HGB) und die für sie in der Rechtsprechung entwickelten Beweiserleichterungen bei der Geltendmachung eines über den gesetzlichen Zinssatz hin-

⁷ *Medicus*, NJW 1992, 2386: »anerkanntermaßen anachronistisch« (zu § 246 BGB); *Palandt/Heinrichs*, § 288 BGB Rn. 2: »unangemessen niedrig«; S. auch die Ironie bei *Emmerich*, JuS 1995, 123, 124 Fn. 8: »Ein Hinweis auf die glücklichen Verhältnisse bei Inkrafttreten des BGB ...«.

⁸ *Huber*, Gutachten, S. 808.

⁹ Vgl. Art. 4.507 der »Principles of European Contract Law«, Text unten § 4 V 1 Fn. 109.

ausgehenden Zinsschadens anbetrifft.¹⁰ Die dieser Arbeit vorangestellte Maxime mag bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts ihre Berechtigung gehabt haben.¹¹ Heute entspricht sie angesichts der Enge des Kaufmannsbegriffs unseres HGB¹², vor allem aber wegen der unrealistischen Beschränkung auf Kaufleute überhaupt in keiner Weise mehr der wirtschaftlichen Wirklichkeit. Es trifft nicht mehr zu, daß nur die »Kaufleute« auf die rechtzeitige Verfügbarkeit der ihnen zustehenden Geldbeträge angewiesen wären. Auch Nichtkaufleute sind heute »zinsbewußt« (wer spürt nicht sogleich das »Zinsbewußtsein« seiner Bank, wenn erwartete Zahlungen ausbleiben?).¹³ Der lange Zeit gültige Satz »pecunia mercatoris valet plus quam pecunia non mercatoris« ist heute mit einem Fragezeichen zu versehen. Er kennzeichnet eines der hauptsächlichsten Gerechtigkeitsdefizite im bestehenden Zinsrecht – ein Gebiet, an dem hierzulande die seit jeher innovative Kraft des Handelsrechts vollständig vorübergegangen zu sein scheint.¹⁴

Weitere Unstimmigkeiten im Zinsrecht zeigen sich bei einer Gegenüberstellung anderer Vergleichspaare, wie etwa beim Vergleich wechsel- oder scheckmäßig verbriefter Forderungen mit solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Gerechtigkeitsdefizite ergeben sich auch durch die geringe Höhe und den starren Charakter der meisten gesetzlichen Zinssätze. Diesen Zustand sollte eine nach Rationalität strebende Rechtsordnung nicht länger hinnehmen. Glaubwürdig ist sie nur in dem Maße, wie sie Wertungswidersprüche vermeidet.¹⁵

2. Daß sich in einer breit angelegten Untersuchung über gesetzliche Zinsansprüche kein Abschnitt über den »Begriff« des Zinses findet, mag auf den ersten Blick erstaunen – die Erklärung dafür ist indessen einfach. Denn die Diskussion über den Zinsbegriff im Recht – und auch in der Geldpolitik – dreht sich allein um den Vertragszins.

a) So ging und geht es im Kreditrecht vornehmlich darum, den Anwendungsbereich der zinsbezogenen Schuldnerschutzvorschriften zu bestimmen (§§ 138 Abs. 1, 247 a.F., 248, 289, 609 a n.F. BGB,¹⁶ Art. I § 4 PAngVo v. 14.3.1985¹⁷), d.h. um diejenigen Faktoren, die in die Berechnung des »Zinses« ein-

¹⁰ Mit Recht beanstandet *Basedow*, ZHR 143 (1979), 318 die »verworrene Kasuistik« um § 288 Abs. 2 BGB.

¹¹ Vgl. *Vion*, Rép. Defrénois 1975, I, 1089.

¹² Zu den Bemühungen um eine Reform des Kaufmannsbegriffs vgl. die Mitteilung in ZRP 1993, 456 sowie – mit einer ausführlichen Analyse der im Kaufmannsbegriff angelegten Unterscheidungsdefizite – Bundesminister für Justiz (Hrsg.), Reform, bes. S. 16 ff.

¹³ Vom Zinsbewußtsein des »kleinen Mannes« spricht mit Recht *Ertl*, S. 156.

¹⁴ Dazu und zur »Kommerzialisierung« des bürgerlichen Rechts unten § 1 I.

¹⁵ Auch der Abschlußbericht der Schuldrechtskommission (1992) schlägt die Aufgabe der Unterscheidung zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten jedenfalls beim Zinssatz vor, S. 117.

¹⁶ Grdl. zum Zinsbegriff der genannten Vorschriften *Canaris*, NJW 1978, 1891, 1894 ff.

¹⁷ BGBI. I, 589 i.d.F. der Änderungsverordnung v. 3.4.1992, BGBl. I, 846; s. auch § 4 Abs. 2 VerbrKrG.

zustellen sind. Die Bankenpraxis hat in diesem Zusammenhang bekanntlich einigen Einfallsreichtum bewiesen, geleitet von dem Bestreben, dem Anwendungsbereich der Schuldnerschutzvorschriften möglichst auszuweichen. Da diese Vorschriften naturgemäß nicht die gesetzlichen, sondern die vertraglichen Zinsansprüche begrenzen, besteht für die vorliegende Untersuchung zum gesetzlichen Zinsrecht keine Notwendigkeit, die gesamte Diskussion um Wesen und Begriff der Vertragszinsen aufzuarbeiten oder gar in sie einzugreifen.¹⁸

b) Auch eine Auseinandersetzung mit den in der Volkswirtschaftslehre entwickelten Theorien zur Rechtfertigung und zur Bildung des Marktzinses erscheint wenig zweckmäßig, kann uns dies doch keine Anhaltspunkte für die Bewertung und Fortentwicklung des bestehenden Systems der gesetzlichen Zinsansprüche liefern. Die Volkswirtschaftslehre, genauer: die Geldpolitik, befaßt sich mit dem Darlehenszins, den der Gläubiger als Preis für die *freiwillige* Überlassung von Kapital erhält. Die Kapitalüberlassung bedeutet danach für den Gläubiger Verzicht auf:

- Horten (Besitzerstolz),
- Liquidität (Sicherheit, Terminrisiko),
- gegenwärtigen Konsum und
- Sicherheit (Ausfallrisiko, Währungsrisiko).¹⁹

Über das dogmatische Fundament und für die sachgerechte Bemessung der Höhe *gesetzlicher* Zinsansprüche gibt diese wirtschaftliche Betrachtungsweise keinen Aufschluß. Denn der Gläubiger »gewährt« in den hier vorausgesetzten Fallsituationen ab Fälligkeit nicht freiwillig, sondern gegen seinen Willen »Kredit«. ²⁰ Zudem befassen sich die wirtschaftswissenschaftlichen Zinstheorien nicht mit einem Vergleich der Vermögenslagen von Schuldner und Gläubiger, wobei jeweils die pünktliche/unpünktliche Erfüllung der Geldschuld zu unterstellen wäre. Nur eine solche vergleichende Betrachtung, den Juristen aus der Anwendung der schadensrechtlichen Differenzhypothese geläufig, kann indessen Grund und Höhe gesetzlicher Zinsansprüche rechtfertigen. Je nachdem, ob der Vergleich der Vermögenssituationen auf der Schuldner- oder der Gläubigerseite erfolgt, gelangt man zu einer bereicherungsrechtlichen oder scha-

¹⁸ Wenig hilfreich erscheint auch eine Auseinandersetzung mit dem steuerrechtlichen Begriff der Zinneinnahmen i.S. von § 20 Abs. 1 Nrn. 5–7 EStG 1990. Der Begriff der »Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art« (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG 1990) ist denkbar weit und umfaßt nach der Rechtsprechung des BFH auch die kraft Gesetzes geschuldeten Verzugszinsen (BFH 29.9.1981, BStBl. 1982, II, 113), Zinsen für Enteignungsentschädigungen (BFH 22.4.1980, BStBl. 1980, II, 570) sowie Prozeßzinsen (BFH 8.4.1986, BStBl. 1986, I, 557). Der Rechtsprechung geht es ersichtlich darum, jegliche Einnahmen zu erfassen, die durch die Überlassung von Kapitalvermögen gegen Entgelt entstehen, vgl. BFH 8.10.1991, WM 1992, 516, 517 (Nutzungsentgelt aus Zerobonds).

¹⁹ Borchert, in: VGWL, Stichw. »Zins«.

²⁰ Zurückhaltend zum Erklärungswert der wirtschaftswissenschaftlichen Zinstheorien deshalb auch Basedow, ZHR 143 (1979), 322, der seine Überlegungen aber auf den »Verzugsgläubiger« beschränkt.

densersatzrechtlichen Betrachtungsweise. »Gegenwert« der gesetzlichen Zinsen ist die beim Schuldner eingetretene Bereicherung oder der beim Gläubiger eingetretene Schaden. Dagegen kann der Gläubiger den Zins nicht beanspruchen »unde perdit consolationem vel laetitia mentis«, gewissermaßen als Ausgleich für den immateriellen Schaden, den er erleidet (verletzter Besitzerstolz etc.), wie dies in den wirtschaftswissenschaftlichen Erklärungsmodellen anklingt.²¹

c) Der »Begriff« der gesetzlichen Zinsen ist demnach denkbar einfach; er läßt sich ohne Mühe aus den Anspruchsgrundlagen im Zinsrecht (§§ 288, 291 BGB, 353 HGB usw.) entwickeln. Anders als beim Darlehenszins können wir dabei auf eine Funktionsbeschreibung der Zinsen (Vergütung für Kapitalgebrauch/Kapitalentbehnung²²) verzichten, weil sich die Frage nach der Zinseigenschaft bestimmter, im Wirtschaftsleben vorkommender Zahlungen aus der Sicht der gesetzlichen Zinstatbestände nicht stellt. Der Begriff der *gesetzlichen* Zinsen ist deskriptiv, nicht normativ.²³

Zu weit spannt den Bogen daher Schmitz, der einem für alle Arten von Zinsnormen brauchbaren Zinsbegriff auf der Spur ist.²⁴ Deutlich wird dies daran, daß er die von ihm erarbeitete Zinsdefinition²⁵ in seiner Darstellung des Rechts der gesetzlichen Zinsen nicht nutzbar zu machen vermag.²⁶

Als Ausgangspunkt einer »Begriffsbestimmung«, die den Positivisten als Orientierung dienen mag, ist der Begriff des Darlehenszinses freilich durchaus brauchbar. Die frühere Praxis bezeichnete als Zins »Vergütungen für Überlassung des Kapitals (...), die auf Bruchteile dieses Kapitals bemessen im voraus dem Betrage nach fest bestimmt sind.«²⁷ Daß diese Vergütung »fortlaufend zu entrichten« ist, hat das RG darüber hinaus erst relativ spät ausgesprochen, bis dahin aber stets als selbstverständlich angenommen.²⁸ Für unsere Zwecke können wir dabei das Merkmal »Vergütung« schlicht durch den neutralen Begriff »Zahlung« ersetzen; die dogmatische Einordnung dieser Zahlungspflicht er-

²¹ Zur Rechtfertigung des Darlehenszinses als immateriellen Schadensersatz im spätmittelalterlichen Recht s. demgegenüber *Trusen*, FS Bärmann, 124 f. unter Berufung auf Konrad Summenhart von Calw.

²² Zu dieser Kontroverse in der Diskussion um die Natur der Vertragszinsen s. nur *Staudinger/K. Schmidt*, § 246 BGB Rn. 8.

²³ Ähnlich *Münzberg*, WM 1991, 170, 171, der die Zinsen mit Vergütungscharakter unter einen »materiellen« Zinsbegriff faßt, die gesetzlichen Zinsen hingegen unter einen »formellen«.

²⁴ Vgl. *Schmitz*, S. 3.

²⁵ *Schmitz*, S. 23.

²⁶ Vgl. *Schmitz*, S. 119–168.

²⁷ RG 7.5.1915, RGZ 86, 399, 400 f.; weniger präzise noch RG 20.10.1919, WarnRspr. 1910 Nr. 417, S. 434, 435; RG 30.9.1927, RGZ 118, 152, 155; weit. Nachw. bei *Staudinger/ K. Schmidt*, § 246 BGB Rn. 7.

²⁸ RG 29.1.1942, RGZ 168, 284, 285 unter Hinweis auf RG 20.10.1919 und RG 7.5.1915 (beide vorige Fn.).

folgt außerhalb der begrifflichen Erfassung des Zinses.²⁹ Das »Kapital« besteht beim gesetzlichen Zinsanspruch stets aus Geld. Zinsen auf »andere vertretbare Sachen« (vgl. § 607 BGB) gewährt das Gesetz nicht.³⁰

Das Merkmal der »Bestimmung im voraus« war im Hinblick auf variable Zinssätze später durch RGZ 118, 152, 156 fallengelassen worden.³¹ Maßgebend war für das Reichsgericht die Erwägung, daß die Höhe der Zinsschuld sich erst im Nachhinein bestimmen läßt, d. h. wenn Beginn *und Ende* des Zinsenslaufs feststehen. Diese Überlegung ist auf den gesetzlichen Zins übertragbar, finden wir doch auch unter den gesetzlichen Zinssätzen variable Gestaltungen (z. B. § 11 Abs. 1 VerbrKrG).

In neuerer Zeit hat der BGH den Zinsbegriff durch Verzicht auf das Kriterium der »fortlaufenden Zahlung« im Anschluß an Canaris³² noch mehr erweitert.³³ Ihm ging es dabei darum, auch einmalige Zahlungen, die die Kreditgeber für die Verschaffung, Überlassung oder Hingabe des Kapitals verlangen, in die Sittenwidrigkeitsprüfung von Darlehensverträgen einzubeziehen. Da angefallene *gesetzliche* Zinsen sofort fällig sind (§ 271 Abs. 1 BGB) und nicht erst nach Ablauf einer bestimmten Zeit als Einmalbetrag verlangt werden können, soll der Verzicht auf das Merkmal der »fortlaufenden Entrichtung« nicht für den Begriff der gesetzlichen Zinsen übernommen werden. Gesetzliche Zinsen sind nicht für den *Übergang* der Kapitalnutzungsmöglichkeit an den Schuldner zu entrichten, sondern für die Kapitalnutzungsmöglichkeit *in der Zeit*.

Die Definition der gesetzlichen Zinsen lautet nach allem:

»Gesetzliche Zinsen sind fortlaufend kraft gesetzlicher Anordnung zu entrichtende Zahlungen, die nach Bruchteilen eines in Geld ausgedrückten Kapitals berechnet werden.«

d) Zur weiteren Eingrenzung des Programms der vorliegenden Untersuchung sei noch klargestellt, daß wir uns auch außerhalb der Grundsatzdiskussion über Nominalismus und Valorismus bewegen. Denn dort geht es um das Verhältnis von Geld zum Wert von *Nichtgeldleistungen*, wohingegen die Zinsen gerade für die Vorenthaltung oder Nutzung von Geld zu entrichten sind.³⁴

3. Die Arbeit besteht aus zwei Teilen.

a) Teil I befaßt sich mit dem Institut der Fälligkeitszinsen, das bisher im deutschen Recht eher ein Schattendasein führt (§ 353 Satz 1 HGB), bei rechtsver-

²⁹ Unten Teil I, 1. Kap., §§ 1–5.

³⁰ *Staudinger/K. Schmidt*, § 246 BGB Rn. 50.

³¹ RG 30.9.1927 (Fn. 27); im Anschluß daran: BGH 20.3.1953, LM Nr. 1 zu § 247 BGB = DB 1953, 485 = BB 1953, 339.

³² NJW 1978, 1891 f.

³³ BGH 9.11.1978, NJW 1979, 805, 806; BGH 16.1.1978, NJW 1979, 540, 541; dazu *Staudinger/K. Schmidt*, § 246 BGB Rn. 7; aus neuerer Zeit vgl. BGH 24.1.1992, NJW-RR 1992, 591, 592.

³⁴ Auf die Nominalismusdebatte läßt sich auch *Basedow* in seiner grundlegenden Untersuchung über »Die Aufgabe der Verzugszinsen in Recht und Wirtschaft« nicht ein, ZHR 143 (1979), 329.

gleichender Betrachtung indessen als Grundtatbestand des Rechts der gesetzlichen Zinsansprüche erscheint. Da der Erkenntniswert von bloßen Begriffsbestimmungen für unsere Zwecke, wie gesagt, gering ist, bemühen wir uns im ersten Kapitel zunächst um eine dogmatische Standortbestimmung der Fälligkeitszinsen, die durch eine eingehende historische und rechtsvergleichende Grundlegung vorbereitet wird. Dabei zeigt sich, daß man die Fälligkeitszinsnormen überzeugend in das bestehende System der gesetzlichen Entgelttatbestände einfügen kann und daß diese Tatbestände bereicherungsrechtlich einzuordnen sind. Eine Nebenfunktion der gesetzlichen Zinstatbestände liegt in der Prävention von Zahlungsverzögerungen.

Im zweiten Kapitel geht es um die durch das geltende Recht hervorgebrachten Gerechtigkeits- und Präventionsdefizite. Aus der bereicherungsrechtlichen Qualifikation der Fälligkeitszinsen folgt, daß diesem Institut ein allgemeiner Gerechtigkeitsgehalt innewohnt, der nicht überzeugend auf das Gebiet des Handelsrechts begrenzt werden kann. Grundgedanke des Fälligkeitszinsanspruchs ist es, die nach Eintritt der Fälligkeit beim säumigen Geldschuldner erfahrungsgemäß eintretende Bereicherung durch Erwirtschaftung von Anlagezinsen oder durch Ersparnis von Kreditzinsen abzuschöpfen und sie an den Gläubiger abzuführen. Dieses Konzept begegnet uns in verschiedenen europäischen Rechtsordnungen und im UN-Kaufrecht. Die im deutschen Zinsrecht noch vorherrschende Unterscheidung von zivil- und handelsrechtlichen Schuldverhältnissen stellt eine Gerechtigkeitslücke dar, die nur durch Erstreckung des Instituts auf das gesamte Privatrecht zu schließen ist. Justizpolitisch und volkswirtschaftlich unerwünschte Präventionsdefizite zeigen sich darüber hinaus in der Normierung des Verzugstatbestandes, die dem Schuldner noch zu weitreichende Möglichkeiten beläßt, den Eintritt des Verzuges zu vereiteln oder jedenfalls mit Erfolg abzustreiten. Es gelingt ihm damit häufig, auch den Beginn der Zinspflicht lange hinauszuschieben.

Das dritte Kapitel ist den Möglichkeiten zur Behebung der aufgezeigten Gerechtigkeits- und Präventionsdefizite gewidmet. Da Auswege *de lege lata* an den Grenzen der richterrechtlichen Rechtsfortbildung scheitern dürften, wird die Normierung eines allgemeinen Fälligkeitszinstatbestandes für alle Geldschulden privatrechtlicher Natur vorgeschlagen.

b) Teil II untersucht in methodisch gleicher Weise die *Höhe* der gesetzlichen Zinsen. Im ersten Kapitel werden die Entstehung der starren Niedrigzinssätze in §§ 246, 288 BGB, 352 HGB und die Reaktion in der Praxis auf die damit verbundenen Unzuträglichkeiten in historisch-dogmatischer Sicht dargestellt. Deutlich wird dabei, daß die Praxis schon nach geltendem Recht häufig Zuflucht bei diskontsatzabhängigen Zinssätzen sucht (so bei der Vereinbarung von Verzugszinspauschalen und in der Rechtsprechung zu § 288 Abs. 2 BGB, die neuerdings bisweilen den diskontsatzabhängigen Zinssatz in § 11 Abs. 1 VerbrKrG als Anhaltspunkt für eine Verzugsschadensschätzung nach § 287 ZPO

heranzieht³⁵). Im Anschluß daran sind einige kreditmarktabhängige Zinssatznormen des in- und ausländischen Rechts vorzustellen. Der Analyse dieser Bestimmungen entnehmen wir eine Tendenz hin zu beweglichen kreditmarktorientierten Zinssätzen für alle Arten von Geldverbindlichkeiten sowie die Tendenz, auch hinsichtlich der Zinshöhe das Kaufmannsprivileg (*«pecunia mercatoris...»*) aufzugeben. Die Regelungen enthalten zum Teil vorbildliche Elemente für eine Fortbildung des deutschen Zinsrechts.

Das nachfolgende zweite Kapitel zeigt die mit der derzeitigen Rechtslage verbundenen Unzuträglichkeiten auf: *Gerechtigkeitsdefizite* aufgrund ganz unterschiedlicher Zinssatzregelungen und aufgrund der geringen Höhe und des starren Charakters der gesetzlichen Zinssätze; justizpolitisch und volkswirtschaftlich unerwünschte *Präventionsdefizite* wiederum wegen der geringen Höhe der Zinssätze.

Den denkbaren Auswegen wendet sich das dritte Kapitel zu. *De lege lata* ist hier nichts auszurichten, da eine Erstreckung der bestehenden sondergesetzlichen kreditmarktorientierten Zinssatznormen auf allgemeine Zinstatbestände die Grenzen der richterlichen Rechtsfortbildung überschreiten dürfte.³⁶

De lege ferenda wird statt dessen vorgeschlagen, den hier propagierten allgemeinen Fälligkeitstatbestand (Teil I der Arbeit) mit einem einheitlichen, kreditmarktorientierten Zinssatz auszustatten. Eine solche Zinssatzregelung befürwortet im Grunde auch der Abschlußbericht der Schuldrechtskommission (§ 246 BGB-KE).³⁷ Die Realitätsnähe eines solchen Zinssatzes würde zur Behebung der dargestellten Defizite in entscheidendem Maße beitragen, da damit ein wesentlicher Anreiz für Zahlungsverzögerungen entfiel und der Gläubiger häufig auf die Geltendmachung eines über den gesetzlichen Zinssatz hinausgehenden Zinsschadens verzichten wird. Als Parameter eines solchen Zinssatzes bietet sich der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank an. Ein langjähriger Vergleich der Kontokorrentzinsen für Kredite unter 1 Mio. DM mit der Diskontsatzentwicklung ergibt einen durchschnittlichen Abstand von 5,46 % zwischen beiden Größen. Für den gesetzlichen Zinssatz wird daher die Formel $D + 5,5$ empfohlen, was zwar deutlich über den Vorschlag der Schuldrechtskommission hinausgeht ($D + 2$), aus Präventionsgründen indessen gerechtfertigt erscheint. Diese Gründe sprechen weiterhin dafür, eine konkrete Berechnung der »Zinsbereicherung« nicht zuzulassen.

Am Vorabend der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ist abschließend zu fragen, wie eine europaeinheitliche Zinsnorm für privatrechtliche Geldleistungspflichten beschaffen sein könnte.

³⁵ BGH 8.10.1991, BGHZ 115, 268, 273; im Anschluß daran: OLG Bremen, 1.12.1993, WM 1994, 153, 155; s. a. BGH 3.5.1995, NJW 1995, 1954 = EWiR 1995, 715 (*Bülow*).

³⁶ A. A. namentlich *Basedow*, ZHR 143 (1979), 337; gegen ihn: *Staudinger/K. Schmidt*, § 246 BGB Rn. 52.

³⁷ Dazu Abschlußbericht, S. 115 ff.

Erster Teil

Fälligkeitszinsen

Sachverzeichnis

- Abänderungsklage 312
Abgabenrecht (Vollverzinsung)
 161–162, 257
Abstrakte Schadensberechnung
 266–269, 315f.
ADHGB 14–17
ADHGB-Revision 49
Aktienrecht
 – Einlageverpflichtung 257
 – Verzinsung der Einlageforderung 192
 – Spruchstellenverfahren 215 Fn. 83a,
 257, 304f. Fn. 234
Alianelli, Nicola 62
Allgemeine Geschäftsbedingungen
 195–197, 221–224, 304f.
Allgemeines Landrecht für die Preußi-
 schen Staaten 14–16, 19, 23–25, 34, 36,
 201f.
Allgemeines Verwaltungsrecht 217–218,
 257
Anatozismus s. Zinseszinsen
Anlagezinsen (als Schadensposition)
 162f., 269–287
Annuitätsprinzip 233, 244f., 254f., 326
Anscheinsbeweis 266–269
Ascarelli, Tullio 69, 79
Aufwendungsersatzansprüche (Verzin-
 sung) 191, 259–262
Auslegung (von Willenserklärungen und
 Verträgen) 17
Auszahlungsverlust s. Disagio
- Badisches Landrecht 20, 27–29, 35f.
Banco de España 239f.
Bankbestätigung 295f.
Banken 76–78, 273f., 276–279, 280–283,
 284–287, 298f.
Banque de France 226–228
Bauplanungsrecht 216, 257
- „Beiderseitigkeit“ des Handelsgeschäfts
 (als Differenzierungskriterium im
 Zinsrecht) 169f.
Bereicherungsabschöpfung (als
 Zinsfunktion) 20 Fn. 37, 70, 78–87,
 89–93, 105f., 109f., 122–149
Bereicherungszinsen 2
Bereitstellungszins 143 Fn. 98
Beweiserleichterungen (beim Nachweis
 von Zinsschäden) 269–299
Beweiserleichterungen 266–269
Billigkeit 79–81, 154
Bolaffio, Leone 65–69, 78f.
Brauer, Johann Nikolaus Friedrich 29
 Fn. 75f., 36, 79
Bürgerliches Gesetzbuch
 – Entstehung 51–53
Bürgschaft 16
- Code de commerce 15f.
Conseil constitutionnel (Verfassungsrat)
 226–228
Cosack, Konrad 49
- Damnum s. Disagio
Débiteur machiavélique 233 Fn. 43
De Ruggero 79
Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 2 GG)
 302 Fn. 228
Dernburg, Heinrich 20 Fn. 37, 44, 56
Deutsche Bundesbahn 220
Deutscher Bund 33f.
dies interpellat pro homine 40, 49, 86, 97,
 100
Disagio 143 Fn. 98
Diskontsatz (als Bezugsgröße für den ge-
 setzlichen Zinssatz) 209–212,
 215–224, 248–251, 328–335
Diskontsatz 8
 – als Rechtsnorm 338 Fn. 71
dos 21

- Eigentumsgarantie (Art. 14 GG)
301–303, 306, 317f.
- Eingriffskondiktion 136–147, 214, 315f.
- Einheitliches Kaufrecht (EKG) 96–99,
247–251
- Einredfreiheit 190f.
- Endemann, Wilhelm 12f., 46–49, 59, 79
- Enteignungsentschädigung 257
- Enteignungsrecht 217
- Entgangener Gewinn 14f., 18
- Entgelt (als Zinsfunktion) 29, 33, 36,
46–49, 57–59, 69, 78–87, 122–149
- Entgelt für Eingriffe 136–147
- Entgelt für Leistungen 126–135
- Entschädigungsansprüche (nach öffentli-
chem Recht) 216f.
- Erfüllungsgelhilfe 18
- Erfüllungsort 17
- Erklärungsbewußtsein (bezüglich Zins-
satz) 45
- Erstattungsansprüche (nach öffentlichem
Recht) 217f.
- Europäische Union 343f.
- Europäische Vertragsrechtsprinzipien
114f., 252f.
- Fälligkeitsverzinsung 114f.
 - Verschuldensunabhängigkeit des Zins-
anspruchs 115
 - Verzugsunabhängigkeit des
Zinsanspruchs 115
 - Zinssatz 252f.
- Europäische Wirtschafts- und
Währungsunion 226–228, 239f., 343f.
- Fälligkeit 190f.
- Fälligkeitsverzinsung
- Tatbestandsmerkmale 153f.
- Fälligkeitszinsen
- im ADHGB 11, 37–49
 - als Bereicherungsausgleich 70,
141–149
 - Entgeltfunktion 46–49, 57–59, 69,
122–126, 131–135, 141–147
 - als gesetzlicher Zinsanspruch 36
 - als Handelsbrauch 36, 24f.
 - im italienischen Recht 60–87
 - im österreichischen Recht 21 Fn. 43,
88–93
 - im UN-Kaufrecht 94–114, 117f.
 - als Vergütung 40
 - als Vertragszins 24, 36, 40, 44f.
- Fälligkeitszinstatbestand
- Verbleib im Handelsrecht 53–56
- favor debitoris 2
- Feststellungsklage 312
- Feststellungsurteil 312
- Fiskus (Zinsanspruch) 21, 161f., 257
- Formfreiheit 17
- Formulierungsvorschlag (für Zinsnorm)
197, 342
- Frankfurter ADHGB-Entwurf (von
1848/49) 34
- Frankreich
- Diskontsatzentwicklung 233
 - Marktzinsen 226 Fn. 4
 - Napoléon Bonaparte 226 Fn. 6
 - Zentralbanksystem 226–228
- Französisches Recht 25–27, 34, 35, 43,
225–239
- Annuitätsprinzip 233f.
 - Gesetzliche Zinssätze 231
 - Mauvaise foi 228f., 337 Fn. 69
 - Sperrwirkung des gesetzlichen Zins-
satzes 228f.
 - Verbraucherüberschuldung 236
- Freie Stadt Frankfurt 50, 203
- Freie und Hansestadt Hamburg 50
- Fruchtbarkeit (des Geldes) 20 Fn. 37,
22 Fn. 44, 65–67, 76–78
- Früchte 20 Fn. 37
- Fungibilität (des Geldes) 22f., 67
- Gegenbeweis 267f., 274
- Gegenleistungszinsen (interessi
corrispettivi) 65–87
- Geld
- „Fruchtbarkeit“ des Geldes 20 Fn. 37,
22 Fn. 44, 65–67, 76–78
 - Fungibilität 22f., 67
- Geldentwertung 103f., 108, 265 Fn. 39,
301–303
- Geldmarkt 330 Fn. 40
- Geldpolitik 332f.
- Geldvermögensbildung privater Haus-
halte 158–160
- Gemeines Recht 19, 20–23
- Gesamtschuldvermutung 17
- Gesetz betreffend die vertragsmäßigen
Zinsen vom 14. 11. 1867 40, 204f.

- Gewinn (entgangener) 14f., 18, 162f., 269–287
- Gläubigerkategorien (beim Nachweis von Zinsschäden) 269–299
- Gläubigerverzug 193
- Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) 164–168, 257–262, 264f., 317f.
- Goldschmidt, Levin 12–14, 38–39
- Grenzüberschreitende Schuldverhältnisse 94–114, 338–340
- Habenzinsen (als Maßstab für den gesetzlichen Zinssatz) 206f., 322
- Hahn, Friedrich von 39–45, 49
- Handelsbrauch (als historischer Ursprung der Fälligkeitsverzinsung) 25, 29, 34, 36f., 119f., 167f., 203
- Handelsgeschäft (als Differenzierungskriterium im Zinsrecht) 26, 28f., 31, 37–39, 62–64, 131–135, 168f., 202, 203, 258f.
- Handelsgeschäft
- im ADHGB 16f.
 - Beiderseitigkeit 169f., 41f., 65
 - Begriff 64, 132–135
 - einseitiges 35
 - Fälligkeitszinsen 168f.
 - objektives 50, 65
 - als Spekulationsgeschäft 39
- Handelsrecht
- und bürgerliches Recht 12–19, 152f.
 - „relatives“ 12
- Handelsrecht als Sonderprivatrecht 152f., 170f., 258–262
- Heymann, Ernst 58
- Hinterlegung 193f.
- von Hofacker, Carl 30f., 32
- Hyperinflation 209–212, 302
- in illiquidis non fit mora 73–76, 86
- Inflationsausgleich s. Geldentwertung
- Inhaberpapiere 40
- Internationales Privatrecht 101–106, 111–114, 338
- Italien
- Kommerzialisierung des Privatrechts 71
- Italienisches Recht 39, 60–87, 43 Fn. 143, 43 Fn. 145, 56, 304 Fn. 234f.
- Ausgleichszinsen (interessi compensativi) 72
 - Bankverkehr 76–78
 - Dispositionsmaxime (im Zivilprozeßrecht) 82f.
 - Eintreibbarkeit (esigibilità) der Hauptforderung 74
 - Entscheidungsreife (liquidità) der Hauptforderung 73–76
 - Fälligkeitszinsen (Funktion) 78–85
 - Fruchtbarkeit des Geldes (fecundità del denaro) 76 mit Fn. 97
 - Gegenleistungszinsen (interessi corrispettivi) 65–69
 - Rezeption des deutschen Fälligkeitszinstatbestands 60, 62–65, 85–87
 - System der Zinsansprüche 61–64
 - Unternehmer (imprenditore) 72
 - Verhältnis der Fälligkeitszinsen zum Verzugszinstatbestand 73–76
 - Verzugszinsen (interessi moratori) 72
 - iure naturae aequum est neminum cum alterius detrimento et iniuria fieri locupletiozem (Pompeius, D. 50, 17, 206) 153 Fn. 7
- Jüngster Reichsabschied (1600) 204
- Justizentlastung 229, 241, 309–311, 313, 337
- Kalendermäßige Bestimmung der Leistungszeit 178–182
- Kanonisches Recht (Zinsverbot) 15
- Kapitalentbehmung 109
- Kapitalnutzung 20 Fn. 37, 21, 22f., 36, 40, 122, 131–135, 138–147
- Nichtkaufmann 66
- Kaufmann
- als Geldschuldner 35, 154–168
 - als Geldgläubiger 35, 154–168
- Kaufmannsbild (des 19. Jhd.) 13f., 14 Fn. 14
- Kaufmannseigenschaft (als Differenzierungskriterium im Zinsrecht) 22, 28, 31f., 35, 49, 56, 59, 66f., 77f., 85–87, 154–168, 207f., 213, 231f., 242, 258–262, 269–299
- Kausalitätsnachweis (bei Geltendmachung von Zinsschäden) 269–279, 289–294

- Klagezustellung (als Verzugserfordernis) 61f.
- Koch, Christian Friedrich 37, 49
- Königreich Hannover 50
- Königreich Württemberg 15 Fn. 22, 19, 30–33, 34
- „Kommerzialisierung“ des Privatrechts 17–19
- Italien 71
- Konkrete Zinsberechnung 335–340
- Konsumentenkredit s. Verbraucher-kreditrecht
- Kontokorrentkredit 325, 339–341
- Kontokorrentzinsen 288, 295–297, 325, 338–340, 342f.
- Kostenerstattungsforderung (Verzinsung) 257
- Kreditkostenschaden 287–299
- Kreditmarkt 321 Fn. 1, 321–344
- Kreditmarktferne (als Folge starrer Zinssätze) 303f.
- Kreditzinsen (als Schadensposition) 287–299
- Laband, Paul 46, 49, 55 Fn. 206
- Locke, John 212 Fn. 67
- Mahnbescheid (Antragstellung) 334
- Mahnung
- im französischen Recht 25f.
- als Verzugserfordernis 172–182
- Mahnung 174–177
- Mahnung 35, 41, s. auch *sommatio à payer*
- Makower, Heinrich 44f., 49
- Mancini, Pasquale Stanislao 63
- Marinetti, Giuseppe 79f.
- Minderjähriger (als Gläubiger) 21
- Mindestzinssatz 211f., 254, 328
- Mitgift 21
- nemo cum damno alterius locupletior fieri debet* (Pompeius, D. 48, 17, 1) 153 Fn. 7
- Nichtkaufmann
- Kapitalnutzung 66
- Nichtkaufmann s. Kaufmannseigenschaft
- Niederländisches HGB 34
- Niedrigzinsen 201–224, 299–303
- Nominalismus 3, 6, 302 Fn. 228
- Nürnberger ADHGB-Beratungen 34, 38, 40
- Nutzungszinsen 24f., 36, 45f., 120, 192
- Objektiver Verzug 88f.
- Objektivierung der Bereicherung
- durch Entgeltatbestände 147–149
- im österreichischen Recht 91–93
- und fiktive Zinersparnis 321–325
- Öffentliches Recht 216–218
- Orderpapiere 40
- ordre public* 154 Fn. 9
- Osiander, Heinrich Friedrich 33 m. Fn. 97, 36, 79
- Österreichisches Recht 60, 88–93
- ADHGB 203
- Bereicherungsrechtliche Einordnung der Fälligkeitsverzinsung 89–91
- Objektiver Verzug 88–93
- Objektivierung der Bereicherung 91–93
- Rezeption des deutschen Fälligkeitszinstatbestands 88
- Subjektiver Verzug 89
- Verzugsbereicherung 91–93
- Pandektistik 20–23
- Parität im Zinsrecht 231f., 242, 257–265
- Partikularrecht 19–37, 203, 205
- Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen 221–223, 304–307
- pecunia mercatoris valet plus quam pecunia non mercatoris* 1, 25, 63, 77, 164, 166–168, 205, 215, 232, 262
- poena* 172
- Portugal 13
- Praktikabilität (einer diskontsatzabhängigen Verzinsung) 333–335
- Prävention (von Zahlungsverzögerungen) 231, 234, 242f., 245f.
- durch kreditmarktabhängige Zinssätze 308–313
- durch Zinstatbestände 172–182
- Präventionsdefizite
- durch Niedrigzinsen 308–311
- durch starre Zinssätze 311–313
- des Verzugszinstatbestands 172–182
- Präventivfunktion gesetzlicher Zinsen 308–313, 322 Fn. 3
- Preisangabenverordnung 3f.

- Preußischer HGB-Entwurf 19, 34, 201f.
 Prozeßzinsen s. Rechtshängigkeitszinsen
 Puchelt, Ernst Sigismund 34, 35 Fn. 111
- Realitätsnähe gesetzlicher Zinssätze 242
 Fn. 91, 233 Fn. 45, 299–302
 Rechtshängigkeitszinsen 151 Fn. 3, 192f.
 Refinanzierungseinwand 273f., 276f.
 Regelungslücke im Zinsrecht 187f., 319f.
 Reichsdeputationsabschied (1600) 204
 Richterliche Rechtsfortbildung 183–188,
 314–320
 Richterliche Schadensschätzung 210
 Fn. 55f., 211, 220–223, 266–269
 Rücktrittszinsen 105 Fn. 58, 191
- von Savigny, Friedrich Karl 22
 Scheckzinsen s. Wechsel- und Scheck-
 zinsen
 Schuldnerkalkül 2, 308f.
 Schuldnerschutz 193–197, 235–237, 246
 Schuldrechtskommission 8
 Schweizer Recht 60
 Sollzinsen (als Maßstab für den gesetz-
 lichen Zinssatz) 206, 321–325
 sommation à payer 25f., 100
 Sonderprivatrecht 152f., 170f., 258–262
 „Soraya“-Entscheidung 184–186
 Sozialversicherungsleistungen 257
 Spanien
 – Diskontsatz 240 Fn. 77
 – Marktzinsen 240 Fn. 77
 – Zentralbanksystem 239f.
 Spanisches HGB 34
 Spanisches Recht 13, 16, 239–247
 – Annuitätsprinzip 244f.
 – Bereicherungsrechtlicher Zins-
 anspruch 81 Fn. 118, 239–247
 – Gesetzliche Zinssätze 243
 – Sperrwirkung gesetzlicher Zinssätze
 240–242
 Sperrwirkung (gesetzlicher Zinssätze)
 228f., 237f., 240–242, 248, 253, 254,
 299f., 337
 Spruchstellenverfahren (Aktienrecht)
 215 Fn. 83 a, 257, 304f. Fn. 234
 Starrheit der gesetzlichen Zinssätze
 303–307
 Staub, Hermann 46, 49, 212f.
 Stellvertretung 17
- Strafzins 172, 234, 238f., 245–247, 254
 Stundungszinsen 191
 Subventionrückerstattung 217f., 257
- Telefax 176 Fn. 21
 Tenor s. Urteilstenor
 Thibaut, Anton Friedrich Justus 22f.
 Typisierende Schadensberechnung
 266–269
- Überziehungszinsen 323 Fn. 8, 325
 UN-Kaufrecht 94–114, 117f.
 – Bereicherungsrechtliche Einordnung
 der Fälligkeitsverzinsung 105f., 109f.
 – Entbehrlichkeit eines Schadensnach-
 weises 100f.
 – Funktion der Zinspflicht 102–110
 – Verschuldensunabhängigkeit des Zins-
 anspruchs 99
 – Verzugsunabhängigkeit des Zins-
 anspruchs 100
 – Zinssatz 101f., 111–114
 (Anknüpfung)
- UNIDROIT-Prinzipien für internatio-
 nale Handelsverträge 116–117, 253
 – Entbehrlichkeit einer Mahnung 117
 – Fälligkeitsverzinsung 116f.
 – Zinssatz 253
 Unterhaltsschuld 178f., 195
 Urteilstenor (Zinsentscheidung) 334
 Fn. 57
 Urteilszinsen 21
- Valorismus 6
 Verbraucherkreditrecht 195, 218–220,
 221–224, 257
 Vereinheitlichung der Zinssätze 262,
 264, 265, 306f.
 Vereinheitlichung der Zinstatbestände
 170f.
 Vergütung s. Entgelt
 Vermächtnis 21
 Vermutung
 – der Kapitalnutzung 20 mit Fn. 27,
 22 mit Fn. 44, 65–67, 76–78, 131–135,
 138–147
 – des Zinsschadens 269–299
 Verschulden 46

- Versicherungsleistungen (Verzinsung) 257
- Vertretung
- offene Stellvertretung 17
 - vollmachtloser Vertreter 17
- Verwendungszinsen 138–140, 143f.
- Verzug
- bei der Schenkung 194
- Verzugszinsen 41–43
- Präventivfunktion 172–174, 211
 - Schadensersatzfunktion 120f.
 - im Wechselrecht 150 Fn. 1
- Verzugszinstatbestand
- Streichung 191f.
 - Präventionsdefizite 172–182
- Vollstreckungsgegenklage 312
- Vollstreckungstitel (ausländische) 334f.
- Vollverzinsung (nach § 238 AO 1977) 161f., 257
- Wahlrecht des Geldgläubigers (bezüglich Zinssatz) 249, 327f.
- Wahlrecht des Zinsschuldners (bezüglich Zinssatz) 340
- Währung (Einfluß auf anwendbares Zinsrecht) 249f.
- Wechsel- und Scheckzinsen 192, 202, 211f., 213, 214, 220, 221, 257, 263f., 302, 314f., 316
- Wechselrecht 33, 40, 202
- Wertersatz 124, 322–324
- Wertpapiermäßige Verbriefung (als Differenzierungskriterium im Zinsrecht) 263f.
- Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG) 164–168, 257–262, 264f., 317f.
- Windscheid, Bernhard 20f.
- Wucherverbot (Kanonisches) 15
- Württembergischer HGB-Entwurf 19, 34
- Zachariä von Lingenthal, Karl Salomo 25, 26 Fn. 61, 27 Fn. 66
- Zahlungsfristen im Handelsverkehr (EG-Arbeitsdokument vom 18.11.1992) 177 Fn. 27, 344 Fn. 84f.
- Zahlungsmoral 172f., 211, 216, 218, 232f., 234, 242–244, 245f., 254, 332
- Zentralbanksystem
- der Europäischen Gemeinschaft 343f.
 - in Frankreich 226–228, 255
- in Spanien 239f., 246, 255
- Zinsbegriff 3–6
- deskriptiver 5
 - formeller 5 Fn. 23
 - materieller 5 Fn. 23
 - normativer 5
 - Preisangabenverordnung 3
 - in der Volkswirtschaftslehre 4f.
- Zinsbereicherung 321–325
- Zinsbewußtsein 3, 158–160
- Zinsen
- als Vergütung 23
 - kaufmännische 15
- Zinsentscheidung (Urteilstenor) 334 Fn. 57
- Zinsersparnis 321–325
- Zinseszinsen 41, 193, 282f.
- Zinsfreiheit 15, 205f.
- Zinskalkül (des Schuldners) 2, 308f.
- Zinslücke (im Zeitraum zwischen Fälligkeit und Verzugseintritt) 174f.
- Zinspauschale 221–223, 304–307
- Zinssätze
- im ADHGB 201–203
 - im ALR 202
 - in BGB und HGB 205–208
 - im EKG 247–251
 - in den „Europäischen Vertragsrechtsprinzipien“ 252f.
 - im französischen Recht 225–239
 - im Partikularrecht 203
 - im preußischen HGB-Entwurf 201f.
 - im spanischen Recht 239–247
 - in den UNIDROIT-Prinzipien für internationale Handelsverträge 253
- Zinssatz
- Einheitlichkeit im Zivil- und Handelsrecht 207f., 231–232, 242, 306
 - Sperrwirkung s. dort
- Zinsschaden 62, 81–85, 89f., 102–104, 107f., 116f., 120–122, 162–164, 172, 196, 208–211, 212–215, 228f., 237–239, 240–242, 246f., 254, 265–299, 315f., 322, 324, 325, 337
- Zinsstaffel 333–335
- Zinsverbot (des kanonischen Rechts) 15
- Zinsverbot (des islamischen Rechts) 97 Fn. 13, 247 Fn. 112
- Zollverein 33
- Zukunftszinsen 214, 311–313

Zuweisung (der Nutzungsbefugnis)
144–147
Zuweisungsgehalt 145

Zuweisungszeitpunkt 146
Zwangskredit 58f., 104f., 109
Zwangsvollstreckung 311–313, 335

Jus Privatum

Beiträge zum Privatrecht

- 1 **Frank Peters: Der Entzug des Eigentums an beweglichen Sachen durch gutgläubigen Erwerb**
1991. XIII, 160 Seiten. Leinen.
- 2 **Abbo Junker: Internationales Arbeitsrecht im Konzern**
1992. XXIX, 597 Seiten. Leinen.
- 3 **Bernd H. Oppermann: Unterlassungsanspruch und materielle Gerechtigkeit im Wettbewerbsprozeß**
Zu Entstehung und Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen im Wettbewerb und im gewerblichen Sonderrechtsschutz
1993. XIV, 346 Seiten. Leinen.
- 4 **Johann Braun: Grundfragen der Abänderungsklage**
1994. XVII, 289 Seiten. Leinen.
- 5 **Karlheinz Muscheler: Die Haftungsordnung der Testamentsvollstreckung**
1994. XVIII, 593 Seiten. Leinen.
- 6 **Martin Henssler: Risiko als Vertragsgegenstand**
1994. XX, 784 Seiten. Leinen.
- 7 **Horst-Peter Götting: Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte**
1995. XIX, 303 Seiten. Leinen.
- 8 **Dorothee Einsele: Wertpapierrecht als Schuldrecht**
Funktionsverlust von Effektenurkunden im internationalen Rechtsverkehr
1995. XXXIV, 649 Seiten. Leinen.
- 9 **Hartmut Oetker: Das Dauerschuldverhältnis und seine Beendigung**
Bestandsaufnahme und kritische Würdigung einer tradierten Figur der Schuldrechtsdogmatik
1994. XXXIII, 757 Seiten. Leinen.

- 10 **Axel Beater: Nachahmen im Wettbewerb**
1995. XVII, 476 Seiten. Leinen.
- 11 **Walter Bayer: Der Vertrag zugunsten Dritter**
Neuere Dogmengeschichte – Anwendungsbereich – Dogmatische Strukturen
1995. XVI, 436 Seiten. Leinen.
- 12 **Curt Wolfgang Hergenröder: Zivilprozessuale Grundlagen
richterlicher Rechtsfortbildung**
1995. XXXIV, 209 Seiten. Leinen.
- 13 **Jürgen Taeger: Außervertragliche Haftung für fehlerhafte
Computerprogramme**
1995. XIX, 379 Seiten. Leinen.
- 14 **Raimund Waltermann: Rechtsetzung durch Betriebsvereinbarung
zwischen Privatautonomie und Tarifautonomie**
1996. XVIII, 329 Seiten. Leinen.
- 15 **Astrid Stadler: Gestaltungsfreiheit und Verkehrsschutz
durch Abstraktion**
Eine rechtsvergleichende Studie zur abstrakten und kausalen Gestaltung rechts-
geschäftlicher Zuwendungen anhand des deutschen, schweizerischen, österreichi-
schen, französischen und US-amerikanischen Rechts
1996. Ca. 860 Seiten. Leinen.
- 16 **Peter Kindler: Gesetzliche Zinsansprüche im Zivil- und Handels-
recht**
Plädoyer für einen kreditmarktorientierten Fälligkeitszins
1996. XXIX, 395 Seiten. Leinen.